

Die Charta von Athen zur Restaurierung historischer Denkmäler

Athen, 21. bis 30. Oktober 1931

Beim Kongress in Athen wurden die folgenden wichtigen Entschlüsse verabschiedet und als „Carta del Restauro“ bezeichnet:

1. Es sind auf operativer und beratender Ebene internationale Organisationen für die Restaurierung zu gründen.
2. Vorgesehene Restaurierungsprojekte sind einer kritischen Begutachtung durch Fachleute zu unterziehen, um Fehler zu vermeiden, die zu einer Beeinträchtigung des Charakters und des historischen Wertes der Bauwerke führen würden.
3. Fragen der Restaurierung historischer Stätten sind für alle Länder durch Gesetzgebung auf nationaler Ebene zu regeln.
4. Ausgegrabene Stätten, die nicht einer unmittelbaren Restaurierung unterzogen werden, sollten zum Schutz wieder eingegraben werden.
5. Bei Restaurierungsarbeiten dürfen moderne Verfahren und Materialien verwendet werden.
6. Historische Stätten sind unter strengen kuratorischen Schutz zu stellen.
7. Dem Schutz des Umfelds historischer Stätten sollte Aufmerksamkeit beigemessen werden.

Allgemeine Schlussfolgerungen der Athener Konferenz

I. Lehren. Allgemeine Grundsätze

Die Konferenz nahm eine Erklärung der allgemeinen Grundsätze und Lehren in Bezug auf den Denkmalschutz zur Kenntnis.

So vielfältig die konkreten Einzelfälle auch sind, für die jeweils unterschiedliche Lösungen in Betracht zu ziehen sind, so stellte die Konferenz doch fest, dass in den verschiedenen vertretenen Ländern eine allgemeine Tendenz dahingehend bestehe, auf Restaurierungen in toto zu verzichten und die damit einhergehenden Risiken zu vermeiden, indem ein System regelmäßiger und dauerhafter Erhaltung eingeführt wird, das darauf ausgerichtet ist, den Erhalt der Gebäude zu gewährleisten.

Wenn auf Grund von Verfall oder Zerstörung eine Restaurierung unverzichtbar erscheint, empfiehlt sie (AdÜ: gemeint ist die Konferenz), die historische und künstlerische Arbeit der Vergangenheit zu respektieren, ohne den Stil einer bestimmten Periode auszuschließen.

Die Konferenz empfiehlt, die Nutzung von Gebäuden, die deren Fortbestand sichert, fortzusetzen, wobei der Nutzungszweck jedoch dem historischen oder künstlerischen Charakter der Gebäude Rechnung tragen sollte.

II. Administrative und gesetzgeberische Maßnahmen in Bezug auf historische Denkmäler

Die Konferenz nahm eine Erklärung der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Kenntnis, die zum Schutz von Denkmälern von künstlerischem, historischem oder wissenschaftlichem Interesse in den unterschiedlichen Ländern ergriffen wurden.

Sie billigte einstimmig die allgemeine Tendenz, in diesem Zusammenhang ein gewisses Recht der Allgemeinheit in Bezug auf das Privateigentum anzuerkennen.

Sie stellte fest, dass die zwischen diesen gesetzgeberischen Maßnahmen bestehenden Unterschiede auf die Schwierigkeit zurückzuführen seien, das öffentliche Recht mit den Rechten des Einzelnen in Einklang zu bringen.

Während sie die allgemeine Ausrichtung dieser Maßnahmen billigte, vertritt die Konferenz daher die Meinung, dass diese den örtlichen Umständen und der Tendenz der öffentlichen Meinung Rechnung tragen sollten, damit ihnen angesichts der Opfer, die den Eigentümern im Interesse der Allgemeinheit u. U. abverlangt werden, möglichst wenig Widerstand entgegengesetzt werde.

Sie empfiehlt, den öffentlichen Behörden in jedem Staat die Befugnis zu verleihen, im Notfall konservatorische Maßnahmen zu ergreifen.

Sie verleiht ihrer dringenden Hoffnung Ausdruck, dass das Internationale Museum ein Verzeichnis und eine vergleichende Tabelle der in den einzelnen Staaten geltenden gesetzgeberischen Maßnahmen veröffentlichen und diese Informationen fortlaufend aktualisieren werde.

III. Ästhetische Aufwertung historischer Baudenkmäler

Die Konferenz empfiehlt, beim Bau von Gebäuden den Charakter und das äußere Erscheinungsbild der Städte, in denen sie errichtet werden sollen, zu respektieren; dies gilt insbesondere in der Nachbarschaft historischer Baudenkmäler, wo dem Umfeld in besonderer Weise Rechnung getragen werden sollte. Selbst bestimmte Ensembles und gewisse besonders pittoreske Perspektivbehandlungen sollten erhalten werden.

Es sollte auch eine Studie darüber durchgeführt werden, welche Zierbepflanzung im Hinblick auf die Erhaltung ihres historischen Charakters am besten für bestimmte Denkmäler oder Denkmalensembles geeignet erscheint. Sie (AdÜ: gemeint ist die Konferenz) empfiehlt, in der Nachbarschaft künstlerischer und historischer Denkmäler jegliche Form von Werbung sowie optisch störende Telegraphenmasten und sämtliche Lärm verursachenden Fabriken sowie selbst hohe Stangen zu verbieten.

IV. Restaurierung von Denkmälern

Die Experten hörten verschiedene Mitteilungen über die Verwendung moderner Werkstoffe zur Konsolidierung antiker Denkmäler. Sie billigten die vorsichtige Verwendung all dieser der modernen Technik zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere die von Stahlbeton.

Sie erklärten im Einzelnen, dass diese Konsolidierungen, soweit möglich, verdeckt vorgenommen werden sollten, so dass das äußere Erscheinungsbild und der Charakter des restaurierten Denkmals erhalten bleiben.

Sie empfahlen den Rückgriff auf diese Konsolidierungsarbeiten insbesondere in Fällen, in denen dadurch die mit einer Demontage und Wiedereinsetzung der zu erhaltenden Teile verbundenen Gefahren vermieden werden können.

V. Der Verfall antiker Denkmäler

Die Konferenz stellte fest, dass unter den Bedingungen des heutigen Lebens Denkmäler in aller Welt in stetig zunehmendem Maße einer Bedrohung durch in der Luft enthaltene Wirkstoffe ausgesetzt sind.

Abgesehen von den üblichen Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren, die in der derzeitigen Praxis erfolgreich bei der Erhaltung von Skulpturendenkmälern angewendet werden, war es angesichts der Komplexität der Fälle und des derzeitigen Wissensstands nicht möglich, allgemeine Regeln zu formulieren.

Die Konferenz empfiehlt,

1. dass in jedem Staat die Architekten und Kuratoren von Denkmälern mit Spezialisten aus der Physik, der Chemie und den Naturwissenschaften zusammenarbeiten sollten, um die im Einzelfall anzuwendenden Verfahren festzulegen;
2. dass das Internationale Museumsamt sich ständig über die in jedem Staat laufenden Arbeiten in diesem Bereich informieren und diese in seinen Veröffentlichungen erwähnen sollte.

Im Hinblick auf die Erhaltung von Skulpturdenkmälern ist die Konferenz der Meinung, dass die Entfernung von Kunstwerken aus dem Umfeld, für das sie geschaffen wurden, im Grundsatz abzulehnen ist. Sie empfiehlt, vorsorglich die Originalmodelle zu erhalten, soweit diese noch vorhanden sind oder, wo dies nicht möglich ist, Abdrücke anzufertigen.

VI. Konservierungsverfahren

Die Konferenz stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Grundsätze und fachlichen Erwägungen, die in den verschiedenen detaillierten Mitteilungen dargelegt wurden, sich an demselben Gedanken ausrichten, d. h.:

Bei Ruinen ist eine sorgfältige Konservierung erforderlich, und es sollten Schritte ergriffen werden, um jedwede Originalfragmente, die geborgen werden können, wieder an ihrem ursprünglichen Ort anzubringen (Anastylose); die zu diesem Zweck verwendeten neuen Werkstoffe sollten in jedem Fall erkennbar sein. Wenn die Erhaltung von Ruinen, die bei Ausgrabungen entdeckt wurden, sich als unmöglich erweist, empfiehlt die Konferenz, diese wieder mit Erde zu bedecken, wobei selbstverständlich detaillierte Aufzeichnungen anzufertigen sind, ehe mit der Wiederverfüllung des Erdreiches begonnen wird.

Es sollte sich der Hinweis erübrigen, dass die in Zusammenhang mit der Ausgrabung und Erhaltung antiker Denkmäler durchgeführten technischen Arbeiten eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Archäologen und dem Architekten erfordern.

Im Hinblick auf andere Denkmäler stimmten die Experten darin überein, dass vor jeder Konsolidierung oder Teilrestaurierung eine gründliche Analyse der Schwachstellen und des Verfallszustandes dieser Denkmäler durchgeführt werden sollte. Sie anerkannten die Tatsache, dass jeder Fall einzeln zu behandeln sei.

VII. Konservierung von Denkmälern und internationale Zusammenarbeit

a) Technische und moralische Zusammenarbeit

Die Konferenz, in der Überzeugung, dass die Erhaltung des künstlerischen und archäologischen Erbes der Menschheit eine Frage ist, welche die Staatengemeinschaft als Hüterin der Zivilisation betrifft,

verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Staaten im Geiste der Völkerbundssatzung handeln und in zunehmendem Maße und auf immer konkretere Art und Weise zusammenarbeiten werden, um die Erhaltung künstlerischer und historischer Denkmäler zu fördern;

hält es für äußerst wünschenswert, dass qualifizierten Institutionen und Vereinen unbeschadet der Bestimmungen des internationalen öffentlichen Rechts die Möglichkeit gegeben werde, ihr Interesse am Schutz von Kunstwerken, die höchster Ausdruck menschlicher Zivilisation und von Zerstörung bedroht sind, deutlich zu machen;

verleiht ihrem Wunsche Ausdruck, dass Anträge, die zu diesem Zwecke der Organisation für Intellektuelle Zusammenarbeit des Völkerbundes vorgelegt werden, der dringenden Aufmerksamkeit der Staaten empfohlen werden.

Es wird Aufgabe des Internationalen Komitees für Intellektuelle Zusammenarbeit sein, nach einer vom Internationalen Museumsamt durchgeführten Untersuchung und nach Zusammenstellung aller einschlägigen, insbesondere vonseiten des betroffenen Nationalen Komitees für Intellektuelle Zusammenarbeit erhaltenen Informationen eine Stellungnahme darüber abzugeben, inwieweit die geplanten Schritte angemessen sind und welches Verfahren im Einzelfall anzuwenden ist.

Die Teilnehmer der Konferenz, die im Verlauf ihrer Gespräche und anlässlich der Studienkreuzfahrt, die sie bei dieser Gelegenheit unternehmen konnten, eine Reihe von Ausgrabungsstätten und antiken Griechischen Denkmälern besuchen konnten, zollten einhellig der Griechischen Regierung Respekt, die seit vielen Jahren selbst umfangreiche Arbeiten zu verantworten hat und hierbei auch die Mitarbeit von Archäologen und Experten aus aller Herren Länder in Anspruch genommen hat.

Die Teilnehmer der Konferenz sahen hierin ein Beispiel für eine Maßnahme, die nur dazu beitragen kann, die Ziele der intellektuellen Zusammenarbeit zu verwirklichen, welche, wie die Arbeit der Konferenz gezeigt hat, dringend erforderlich ist.

b) Die Rolle der Bildung im Hinblick auf die Förderung eines Bewusstseins für Denkmalschutz

Die Konferenz, in der festen Überzeugung, dass die beste Garantie für die Erhaltung von Denkmälern und Kunstwerken sich aus dem Respekt und der Verbundenheit ergibt, die die Völker diesen entgegenbringen;

in der Erwägung, dass diese Gefühle in großem Maße durch geeignete Maßnahmen vonseiten der öffentlichen Behörden gefördert werden können;

empfiehlt, dass Erzieher und Lehrer Kinder und junge Menschen dazu ermahnen sollten, Denkmäler gleich welcher Art nicht zu verunstalten und ihnen ein größeres und allgemeineres Interesse am Schutz dieser konkreten Zeugen aus allen Epochen der Kulturgeschichte vermitteln sollten.

c) Wert internationaler Dokumentation

Die Konferenz verleiht dem Wunsch Ausdruck, dass

1. jeder Staat bzw. die zu diesem Zweck eingerichteten oder anerkannten Institutionen ein Bestandsverzeichnis antiker Denkmäler mit Photographien und erläuternden Anmerkungen veröffentliche;
2. jeder Staat amtliche Verzeichnisse einrichte, in denen alle Dokumente, die sich auf seine historischen Denkmäler beziehen, enthalten sind;
3. jeder Staat Kopien seiner Veröffentlichungen über künstlerische und historische Denkmäler beim Internationalen Museumsamt hinterlege;
4. das Amt einen Teil seiner Veröffentlichungen Artikeln über die allgemeinen Verfahren und Methoden zur Erhaltung historischer Denkmäler widme;
5. das Amt prüfe, wie die solchermaßen zentral zusammen getragenen Informationen am besten zu verwenden sind.

Nichtamtliche Übersetzung